

Heiltherme Bad Waltersdorf

BADEORDNUNG

WERTE GÄSTE!

Mit dem Freischalten des Datenträgers in der Heiltherme Quellenhotel Bad Waltersdorf (in Folge Heiltherme genannt) haben Sie mit der Heiltherme einen Badebesuchsvertrag abgeschlossen und anerkennen die folgende Badeordnung als Vertragsinhalt:

1. Pflichten der Heiltherme

1.1 Gewährung der Benutzung der Anlagen, Gefahrtragung der Gäste.

- (1) Die Heiltherme ermöglicht den Gästen, die Einrichtungen der Badeanlage im Rahmen der Vorschriften dieser Badeordnung auf eigene Gefahr zu benützen.
- (2) Es ist weder der Heiltherme noch ihren Gehilfen möglich, Unfälle generell zu verhüten. Insbesondere tragen die Gäste selbst die Verantwortung für allfällige Gefahren auf dem Badegelande.
- (3) Gleiches gilt für Verletzungen und sonstige Eingriffe in die Persönlichkeitssphäre des Gastes durch andere Gäste oder sonstige, nicht zum Personal der Heiltherme gehörende Dritte.
- (4) Die Heiltherme übernimmt daher gegenüber den Gästen ausschließlich die folgenden Pflichten:

1.2. Öffnungszeiten und Zutrittsgewährung

- (1) Die Heiltherme ist gehalten, den Besuch während der durch Anschlag oder durch das Aufsichtspersonal bekannt gegebenen Öffnungszeiten zu ermöglichen.
- (2) Wird die zulässige Besucherzahl überschritten, hat die Heiltherme mit Hilfe der zuständigen Mitarbeiter den Zutritt weiterer Besucher zu untersagen. In diesen Fällen haben Besuchswillige mit Wartezeiten zu rechnen.
- (3) Die Heiltherme behält sich vor, Personen, deren Zulassung zum Badebesuch bedenklich erscheint, den Zutritt ohne Angabe von Gründen zu verwehren.

1.3. Zustand und Bedienung der Anlagen

- (1) Die Heiltherme steht dafür ein, dass die Anlagen vorschriftsgemäß errichtet, bedient und gewartet werden. Insbesondere hat die Heiltherme alle geltenden Hygiene- und Sicherheitsvorschriften einzuhalten.
- (2) Sobald die Heiltherme von der Störung, Mangel- oder Schadhaftheit einer Anlage Kenntnis erlangt, untersagt die Heiltherme umgehend die Benützung der gestörten Anlage oder schränkt ihre Benützung auf gehörige Weise ein. Es besteht kein Anspruch auf Ersatz.

1.4. Kontrolle der Einhaltung der Badeordnung

Die Heiltherme kontrolliert im Rahmen des Zumutbaren mit Hilfe ihres Aufsichtspersonals die Einhaltung der Badeordnung durch Gäste und sonstige, sich auf dem Gelände der Heiltherme aufhaltende Personen. Wird ordnungswidriges Verhalten festgestellt, werden die betreffenden Personen verwarnet und erforderlichenfalls des Geländes verwiesen.

1.5. Hilfe bei Unfällen

Kommt es zu einem Unfall, leitet die Heiltherme mit Hilfe ihres Aufsichtspersonals im Rahmen des Zumutbaren unverzüglich Hilfsmaßnahmen ein.

1.6. Hilfe bei der Abwehr angezeigter Gefahren

Wird der Heiltherme, insbesondere dem Aufsichtspersonal, von Gästen eine drohende Gefahr für die Gesundheit und das Leben von Gästen glaubhaft gemacht, ist die Heiltherme mit Hilfe ihres Aufsichtspersonals im Rahmen des Zumutbaren bemüht, diese Gefahr abzuwenden.

1.7. Keine Möglichkeit zur Beaufsichtigung Unmündiger und Behinderter

Die Heiltherme und damit ihr Aufsichtspersonal ist nicht in der Lage und daher auch nicht verpflichtet, unmündige bzw. körperlich oder geistig behinderte Personen zu beaufsichtigen.

1.8. Haftung der Heiltherme

- (1) Die Heiltherme haftet nur für solche Schäden, die sie oder ihre Gehilfen dem Gast durch rechtswidriges, insbesondere vertragswidriges, und schuldhaftes Verhalten zugefügt hat.
- (2) Die Heiltherme haftet nicht für Schäden, die durch Missachtung der Badeordnung, durch Nichtbeachtung der Anweisungen des Aufsichtspersonals, durch sonstiges eigenes Verschulden des Geschädigten oder durch unabwendbare Ereignisse bzw. höhere Gewalt, insbesondere auch durch Eingriffe dritter Personen, verursacht werden. Mitverschulden führt zu entsprechender Schadensteilung.
- (3) Die Benutzung von Parkplätzen erfolgt auf eigene

Gefahr. Die Heiltherme ist weder gehalten, Parkplätze zu bewachen noch ihre Flächen und sonstigen Einrichtungen zu warten, um die Fahrzeuge vor Schaden (z.B. durch auf den Flächen befindliche Nägel, Glasscherben oder Schlaglöcher) zu bewahren.

2. Pflichten der Gäste

2.1. Datenträger, Schlüssel, Entgelte

- (1) Die Benützung der Badeanlagen ist nur mit einem gültigen Datenträger laut Tarifordnung zulässig. Die Tarifordnung ist Teil der Badeordnung.
- (2) Der Datenträger ist während der gesamten Dauer des Badebesuches aufzubewahren.
- (3) Ausgegebene Datenträger sind nach Ablauf der Gültigkeit beim Verlassen des Bades zurückzugeben.
- (4) Für abhanden gekommene Datenträger ist Ersatz zu leisten.

2.2. Aufsicht über Kinder und behinderte Personen

- (1) Für die Aufsicht über Kinder sowie über körperlich oder geistig Behinderte haben die für diese Personen auch sonst Aufsichtspflichtigen (z. B. die Erziehungsberechtigten, Angehörigen oder entsprechende Aufsichts- oder Pflegepersonen) gehörig vorzusorgen.
- (2) Diese aufsichtspflichtigen Personen bleiben für die Aufsicht auch dann verantwortlich, wenn sie das Gelände der Heiltherme nicht betreten oder vorzeitig wieder verlassen.
- (3) Kinder, die das zwölfte Lebensjahr noch nicht vollendet haben, haben nur in Begleitung einer befugten Aufsichtsperson Zutritt. Die Heiltherme ist nicht verpflichtet, die Erklärung der Begleitperson, zur Aufsicht befugt zu sein, zu überprüfen, sondern darf auf die Richtigkeit der von der Begleitperson gemachten Erklärung vertrauen, ist jedoch gegebenenfalls befugt, die Aufsichtsperson als offenkundig ungeeignet zurückzuweisen. Die Begleitperson übernimmt mit der Erklärung, zur Aufsicht befugt oder bereit zu sein, die Aufsichtverantwortung. Die Aufsichtsperson ist für das Verhalten der von ihr begleiteten Kinder im Bad und für die Einhaltung der Badeordnung uneingeschränkt verantwortlich.
- (4) Kein Zutritt in den Saunabereich der Heiltherme und der Quellenoase für Kinder, die das 15. Lebensjahr noch nicht vollendet haben.
- (5) Die jeweils geltenden Jugendschutzbestimmungen, insbesondere Alkohol- und Rauchverbote, Aufenthaltsverbote, Verpflichtungen der Erziehungsberechtigten, sind von den Jugendlichen und ihren Erziehungsberechtigten einzuhalten.

2.3. Aufsicht bei Gruppenbesuchen

- (1) In Fällen von Gruppenbesuchen hat bei Schülern die hierfür zuständige Aufsichtsperson, bei Vereinen und anderen Organisationen der hierfür zuständige Funktionär für die Einhaltung der Badeordnung zu sorgen und dafür die volle Verantwortung zu tragen. Die diesbezüglichen eigenen Aufsichtspersonen haben während der gesamten Dauer des Gruppenbesuches anwesend zu sein.
- (2) Diese Aufsichtspersonen haben mit dem Aufsichtspersonal der Heiltherme das gehörige Einvernehmen zu pflegen, um zu gewährleisten, dass der übrige normale Badebetrieb durch den Gruppenbesuch nicht gestört wird.

2.4. Anweisungen des Aufsichtspersonals

- (1) Die Gäste sind verpflichtet, den Anweisungen des Aufsichtspersonals uneingeschränkt Folge zu leisten. Dies gilt auch dann, wenn ein Gast der Auffassung sein sollte, die ihm erteilte Anweisung sei nicht gerechtfertigt.
- (2) Wer die Badeordnung übertritt oder sich den Anweisungen des Aufsichtspersonals widersetzt, kann ohne Anspruch auf Rückerstattung des Eintrittsgeldes vom Aufsichtspersonal oder einem sonstigen Repräsentanten der Heiltherme aus dem Bad gewiesen werden.
- (3) In besonderen Fällen kann auch ein Besuchsverbot für die Zukunft ausgesprochen werden.

2.5. Hygienebestimmungen

- (1) Die Gäste sind in der gesamten Badeanlage zu größter Sauberkeit verpflichtet.
- (2) Der Bade- und Saunabereich darf nicht mit Straßenschuhen betreten werden.
- (3) Vor jedem Betreten des Beckens ist aus hygienischen Gründen zu duschen.
- (4) Die Benützung von Seife, Shampoos oder Waschmitteln sowie das Waschen der Badebekleidung in Schwimm- und Badebecken ist untersagt.
- (5) Abfälle (Flaschen, Gläser, Dosen, Papier, etc) sind in die vorgesehenen Abfallbehälter zu geben.

- (6) Es ist verboten, mitgebrachte Speisen bzw. Speisen, die in den Restaurants erworben werden, im Thermalbad zu verzehren.
- (7) Personen mit ansteckenden Krankheiten, offenen Wunden oder Hautstellen haben keinen Zutritt zum Thermalbad.
- (8) Es ist nicht gestattet, Tiere in das Thermalbad mitzubringen.

2.6. Sicherheitsbestimmungen

- (1) Für Ihre Sicherheit ist der Bade- und der Garderobenbereich videoüberwacht.
- (2) Aus Sicherheitsgründen ist das Tragen von Badeschuhen im Nassbereich erforderlich.
- (3) Bei Gewittern ist die Benutzung der Außenbadeanlagen untersagt.
- (4) Das Begehen von abgesperrten, oder als abgesperrt gekennzeichneten Flächen ist untersagt.
- (5) Von den Gästen dürfen keine Gegenstände aus Glas oder anderem Material, das Verletzungen hervorrufen könnte, in das Thermenareal mitgebracht werden.

2.7. Unterlassen von Gefährdungen und Belästigungen

- (1) Jeder Gast ist verpflichtet, auf die anderen Badegäste Rücksicht zu nehmen. Es ist daher alles zu unterlassen, was andere Badegäste belästigt oder gar gefährdet.
- (2) Die Abgrenzungen des Badegelandes dürfen nicht er- und überklettert werden.
- (3) Alle Anlagen und Einrichtungen des Bades dürfen nur entsprechend ihrer Zweckbestimmung benutzt werden.

2.8. Benützung von Bade- und Zusatzeinrichtungen

- (1) Die Verweildauer in den Badebecken darf aus gesundheitlichen Gründen pro Badegang 20 Minuten nicht überschreiten. Danach sollte eine Ruhepause von ca. 20 Minuten eingelegt werden. In den kühleren Schwimm- und Sportbecken ist eine längere Verweildauer möglich.
- (2) Aus gesundheitlichen Gründen ist zu den Massagedüsen in den Badebecken ein entsprechender Abstand zu halten. Es sollte kein starker Druck auf die Haut erfolgen.
- (3) Für Verlust oder Beschädigung ist Ersatz zu leisten.

2.9. Einbringung und Verlust von Gegenständen, Abstellen von Fahrzeugen

- (1) Wertgegenstände sind an der Rezeption gegen Quittung oder in den dafür vorgesehenen Wertfächern zu deponieren. Für sonst in das Badgelände eingebrachte Wertgegenstände wird keine Haftung übernommen.
- (2) Gefundene Gegenstände sind an der Rezeption gegen Bestätigung abzugeben.
- (3) Fahrzeuge dürfen nur so abgestellt werden, dass der Zugang zum Bad insbesondere auch im Hinblick für Rettungs-, Feuerwehr- oder Polizeieinsätze, nicht verstellt wird.

2.10. Meldepflichten

Unfälle, Diebstähle sowie Beschwerden sind dem Aufsichtspersonal oder der Leitung des Betriebes sofort zu melden.

2.11. Sonstiges

Das Fotografieren und Filmen der Badeanlage, anderer Badegäste oder des Personals ohne Einwilligung der Heiltherme ist untersagt.

3. STEIERMARK JOKER

Die Heiltherme Bad Waltersdorf GmbH & Co KG ist Mitglied des Steiermark-Joker und betreibt die Therme eigenverantwortlich und rechtlich selbstständig. Der Erwerb des STEIERMARK JOKER berechtigt den Gast zur Benutzung der Therme, der konkrete Leistungsvertrag kommt aber nur mit jenem Betrieb zustande, deren Anlagen gerade benützt werden. Die allfällige Haftung gegenüber den Gästen, sei es aufgrund vertraglicher oder gesetzlicher Bestimmungen, für Vorfälle aus bzw. beim Betrieb und der Benützung der Seilbahn- und Liftanlagen, Pisten sowie Thermen, trifft daher ausschließlich jenen Betrieb, in dessen Verantwortungsbereich sich der Vorfall ereignet. Eine Haftung der übrigen Partner des STEIERMARK JOKER besteht nicht.

4. DATENSCHUTZ

Der Schutz Ihrer persönlichen Daten ist uns ein besonderes Anliegen. Wir verarbeiten Ihre Daten daher ausschließlich auf Grundlage der gesetzlichen Bestimmungen (DSGVO, TKG 2003). Die Datenschutzerklärung finden Sie auf unserer Homepage www.heiltherme.at oder in Papierform an unseren Rezeptionen.

Heiltherme Bad Waltersdorf
GmbH & Co KG:
Mag. Gernot Deutsch,
Geschäftsführer